

genommen werden. Zu beachten ist, dass ein deutsches Patent oder Gebrauchsmuster seine Wirkung nur in Deutschland entfaltet. Doch erstrecken solche Schutzrechte ihre Wirkung auch gegen die Einfuhr eines das Recht verletzenden Gegenstandes. Und sie verbieten die Herstellung eines verletzenden Erzeugnisses in Deutschland, das für den Export bestimmt ist.

### Anmeldung eines europaweiten Patents

Bei Bedarf an einem Patentschutz in europäischen Ländern kommt eine entsprechende europäische Patentanmeldung in Betracht. Grundlage hierfür ist das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das in 32 Ländern wirksam ist. Das Erstrecken europäischer Patente auf einige osteuropäische Länder, die nicht Vertragsstaaten sind, ist ebenso möglich. Das EPÜ ermöglicht die Prüfung und Erteilung eines europäischen Patentes durch das

Europäische Patentamt mit Wirkung in den Vertragsstaaten. Dort entfaltet das europäische Patent die gleiche Wirkung wie ein in diesem Staat erteiltes Patent.

**Der Problematik** der Sprachenvielfalt in den Vertragsstaaten ist man durch die Einschränkungen der Verfahrenssprachen auf Deutsch, Englisch und Französisch begegnet. Für die Anmeldung erstellt das Europäische Patentamt zunächst einen Recherchenbericht, der mit der Anmeldung nach Ablauf von 18 Monaten veröffentlicht wird. Der Recherchenbericht hilft dem Anmelder, seine Erfolgsaussichten einzuschätzen. Der Prüfungsantrag selbst kann innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Recherchenberichtes gestellt werden. Nach Zustimmung des Anmelders zu der vom Prüfer vorgesehenen Fassung und der Vorlage von Übersetzungen der Patentansprüche wird das Patent schließlich erteilt.

Bis zur Erteilung des europäischen Patentes sind ab dem dritten Jahr Gebühren zu zahlen. Nach der Erteilung sind sie an die nationalen Patentämter der Vertragsstaaten zu entrichten. Um den Schutz des erteilten europäischen Patentes in den Vertragsstaaten zur Wirkung zu bringen, ist eine Übersetzung der Patentschrift in die jeweilige nationale Sprache erforderlich. Das erteilte europäische Patent hat dann die gleiche Wirkung wie ein national erteiltes Patent.

### Anmeldung bei nur einem Amt

Dem dritten Anmeldesystem liegt der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens PCT (Patent Cooperation Treaty) zugrunde. Es ermöglicht, die Anmeldung bei nur einem Anmeldeamt einzureichen. Für die internationale Patentanmeldung wird ebenfalls eine Recherche durchgeführt. Anmeldung und Recherchenbericht werden von der zuständigen Behörde an ein internationales Büro weitergeleitet, das wiederum die Unterlagen an die nationalen Patentämter übermittelt. Der Anmelder muss innerhalb einer bestimmten Frist bei den nationalen Patentämtern durch einen dort zugelassenen Patentanwalt den nationalen Vorschriften entsprechende Unterlagen einreichen und die nationalen amtlichen Gebühren einzahlen. Anschließend findet die Prüfung der Patentanmeldung nach nationalem Recht statt.

Auf Wunsch kann der Anmelder vor Einleitung der nationalen Phase eine international vorläufige Prüfung beantragen, deren Ergebnis von den ausgewählten Vertragsstaaten bei ihrer nationalen Prüfung berücksichtigt wird. Die Verflechtung der nationalen, regionalen und internationalen Patentgesetze und -verträge durch beispielsweise Prioritätsrechte ist so vielfältig, dass Anmeldern zur Vermeidung von Fehlern bei der Anmeldung im Prüfungsverfahren – und auch bei der Geltendmachung der Patentrechte gegenüber Dritten – die Beratung und Vertretung durch einen Patentanwalt dringend anzuraten ist.

Dr. Siegfried Demski,  
Patentanwalt, Duisburg ■

## IDEA Produktideen-FORUM

### Informationsveranstaltungen zu gewerblichen Schutzrechten

Zu den verschiedenen Schutzrechten – Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markenzeichen, Urheberrecht – bietet die Niederrheinische IHK zusammen mit erfahrenen Patentanwälten eine kostenlose Veranstaltungsreihe an. Hier werden von kompetenter Seite die unterschiedlichen gewerblichen Schutzrechte, ihre Bedeutung und deren Wirkung vorgestellt. Sie vermittelt den Unternehmen einen Überblick über die bestehenden Möglichkeiten zum Schutz des geistigen Eigentums.

Die Veranstaltungen finden in der IHK-Hauptgeschäftsstelle in Duisburg in der Zeit von 18 bis 20 Uhr statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt.

#### 3. Mai Patente/Gebrauchsmuster

Referent: Patentanwalt Dr. Siegfried Demski

#### 24. Mai Marken

Referent: Patentanwalt Dr. Peter Gehrke

#### 27. Juni Geschmacksmuster

Referent: Patentanwalt Bernd Weisbrodt

#### 30. Aug. Softwarepatente

Referent: Patentanwalt Dr. Michael Bergmann

#### 19. Sept. Arbeitnehmererfindergesetz

Referent: Patentanwalt Dr. Peter Gehrke

#### 25. Okt. Europäisches Patent

Referent: Patentanwalt Dr. Michael Bergmann

#### 29. Nov. Schutzrechtsverletzungen

Referent: Patentanwalt Dr. Norbert Schoenen

Anmeldung und Information: Roswitha Obliers, Telefon 0203 2821-228, E-Mail [obliers@niederrhein.ihk.de](mailto:obliers@niederrhein.ihk.de).

Der „Ratgeber Innovation“ wird in lockerer Form fortgesetzt.